

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GEROSTAL GMBH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle bestehenden und zukünftigen Verträge mit allen Unternehmensformen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Leistungen und sonstige Leistungen unter Einbeziehung von Werkstätten, Beratungsleistung und sonstigen Nebenleistungen.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch dann nicht, wenn sie in einem gesonderten Schreiben oder auf sonst andere Weise übermittelt werden und wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- Mündliche Angaben, Auswitzerungen von diesen Bedingungen sowie Ergänzungen oder Ausschluss dieser Bedingungen sowie Garantie- und Zusatzklärungen unserer Mitarbeiter oder Vertreter bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung.
- Angebote, die durch uns erfolgen, sind stets freibleibend, der Zwischenverkauf ist vorbehalten.
- Angebote an uns sind stets kostenlos und unverbindlich zu erstellen.
- Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die INCOTERMS in Ihrer jeweiligen bei Vertragsabschluß gültigen Fassung.
- Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen, Preislisten, Angebote und sonstige Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für uns aber unverbindlich. Dies gilt ebenso für alle Werksangaben. Alle Zeichnungen, Skizzen und sonstige Drucksachen bleiben unser Eigentum.

2. Vertragsabschluss

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils einschlägigen deutschen DIN-EN, ansonsten die jeweils einschlägige DIN.
- Soweit nicht anders vereinbart, sind Mehr- oder Mindermengen durch uns von bis zu 10% der bestellten Menge oder Stückzahl gestattet.
- Unsere Leistungs- und Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- Die Lieferfrist beginnt mit der Bestellung bzw. der Absendung unserer Auftragsbestätigung, wenn sämtliche technische Klärung, vom Kunden zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben erfolgt sind. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und rechtmäßiger Aussperrung, sowie beim Eintritt sonstiger Hindernisse, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch, wenn die Umstände beim Lieferanteneintreten. Die vorzubeziehenden Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn Sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Kunden umgehend mitteilen. Kommt es nach Vertragsschluss (z.B. durch Mobilmachung, behördliche Maßnahmen einschließlich außerwirtschaftliche Maßnahmen etc) zu nicht von uns vorhersehbaren Umständen, die es uns – nicht nur vorübergehend – erschweren oder sogar unmöglich machen, die von uns geschuldete Leistung zu erbringen, so können wir eine entsprechende Anpassung des Vertrages verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- Bei Abrufaufträgen hat der Kunde die Ware innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Versandbereitschaft abzuholen. Wird bei Abrufaufträgen über die Abfrumenge hinaus abgerufen, so behalten wir uns eine Änderung der Lieferfrist für die Mehrmenge oder Stückzahl vor.
- Bei nicht rechtzeitiger Abnahme bzw. nicht rechtzeitigem Abruf durch den Kunden sind wir unbeschadet unseres Erfüllungsanspruches sowie weiterer Rechte berechtigt, Ersatz unserer Mehraufwendungen für die erfolgreiche Produktion oder das erfolgreiche Angebot zu verlangen sowie die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern oder weiterzuveräußern.

3. Preisstellung, Kosten und Gefahrübergang

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die bei Vertragsabschluss gültigen Preise. Die Preise verstehen sich ab Werk (hierbei kann es sich auch um das Werk eines Dritten handeln), ausschließlich Verpackung, Fracht und sonstiger Versandspesen. Bei Veränderung der Kostelage behalten wir uns eine Preisberichtigung vor. Sollte die Leistung vom Kunden nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abgenommen werden, behalten wir uns Preisanpassungen aufgrund von gestiegenen Produktionskosten oder Materialien vor.
- Die Gefahr geht mit der Absendung vom Werk auf den Kunden über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Alle Lieferungen werden grundsätzlich auf Kosten des Kunden transportversichert. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Wir sind zur Versicherung aller in Betracht kommenden Risiken auf Kosten des Bestellers berechtigt.
- Zur Berechnung kommen die bei Vertragsabschluss gültigen Preise, sofern die Preise nicht ausdrücklich als Festpreise vereinbart sind. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und werden am Tage der Rechnungsstellung in der dann gültigen Höhe in Euro ausgewiesen.
- Soweit Waren auf Wunsch des Kunden bei uns eingelagert werden, gehen die hierauf entfallenen Kosten zu Lasten des Kunden. Für die Berechnung der Kosten wird der Warennettowert zugrunde gelegt, von welchem 6% Zinsen über Basiszinssatz berechnet werden.
- Stellt sich bei der Prüfung behaupteter Mängel heraus, dass kein Gewährleistungsanspruch besteht, ist der Kunde verpflichtet, die durch die Prüfung entstandenen Kosten zu tragen.

4. Zahlung

- Die Bezahlung hat sofort ohne Abzug zu erfolgen oder nach anderer Vereinbarung, die schriftlich zu erfolgen hat. Für die rechtzeitige Zahlung ist der Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf eines unserer Konten maßgeblich.
- Für den Zeitraum des Zahlungsverzugs des Kunden fallen Verzugszinsen gemäß § 288 II BGB an, sofern uns nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zustehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie sonstiger gesetzlicher Rechte wegen Verzuges bleiben davon unberührt.
- Stehen mehrere Forderungen gegen den Kunden offen und reicht eine Zahlung des Kunden nicht zur Tilgung aller Forderungen aus, so erfolgt die Tilgung nach den gesetzlichen Vorschriften, §§ 366, 367 BGB.
- Die Aufrechnung oder die Ausübung eines etwaigen Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts wegen von uns bestreitener oder wegen nicht rechtskräftig festgestellter Gegenseitige des Kunden (beispielsweise wegen Mängel einer Sache) sind ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechtes ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenseitige des Kunden nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- Wenn der Kunde die Zahlungsverpflichtung nicht einhält oder wenn nach Abschluss des Vertrages aus sonstigen Gründen erkennbar wird, dass unsere Zahlungsforderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden, so stehen uns die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Leistungsverweigerung bis zur Bewirkung der Gegenleistung bzw. einer entsprechenden Sicherheit, sowie das Recht vom Vertragsrücktritt.

5. Mängelanspruch

- Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Waren. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Etwaige von uns für den Kunden gefertigte Ausarbeitung, von uns erteilte Ratschläge, sowie von uns abgegebene Empfehlungen erfolgen ohne Begründung einer Verbindlichkeit; und sind vor ihrer Umsetzung vom Kunden selbst sorgfältig zu prüfen. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
- Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden, spätestens jedoch zwei Wochen nach Entdeckung müssen sämtliche Mängel schriftlich gerügt werden. Die Fristen sind Ausschlussfristen. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs bei uns an. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.
- Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht und Umschlagskosten sowie Überprüfungsaufwand vor.
- Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind – z. B. so genanntes II-a Material -, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Mängelansprüche zu.
- Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Käufers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Unverhältnismäßigkeit liegt in der Regel vor, wenn die unmittelbaren Kosten der Nacherfüllung einschließlich der dazu erforderlichen Anwendung 150 % des Rechnungsnettopreises (exklusive Umsatzsteuer) der betroffenen Ware übersteigt.
- Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware zu. Im Übrigen gilt Nummer 6.1 zweiter Absatz entsprechend.
- Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet – außer im Fall des Vorsatzes – nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungweise für Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfristen nicht neu beginnen.
- Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Kläger seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

6. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- Soweit Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – nur den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.
- Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängel verjähren gemäß Ziffer 5.8. Dies gilt nicht (1.) bei Vorsatz oder arglistigem Verschweigen des Mangels, (2.) bei Verstoß gegen eine von uns übernommene Beschaffenheitsgarantie sowie (3.) bei einer Sache die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für Bauwerk verwendet worden ist und die die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht hat. Die vorgenannte einjährige Verjährungsfrist findet auf Schadensersatzansprüche wegen Mängel auch dann keine Anwendung, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter beruht oder wir aus unerlaubter Handlung haften.
- Sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach zwei Jahren, von dem Zeitpunkt, in welche der Kunde Kenntnis von dem Anspruch begründeten Umständen und der Person des Schädigers erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, spätestens jedoch nach 3 Jahren vom Zeitpunkt des den Schaden auslösenden Ereignisses an. Vorstehendes gilt nicht in den Fällen von Vorsatz oder Arglist oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder im Fall einer unerlaubten Handlung oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- In jedem Fall ist unsere Haftung auf höchstens den dreifachen Betrag des Wertes der betroffenen Lieferung bzw. bei reinen Vermögensschäden auf höchstens des zweifachen Betrages des Wertes der betroffenen Lieferung begrenzt, jedoch in dem Fall auf maximal auf 100.000,00 € pro Schadensfall. Im Übrigen sind Ansprüche des Kunden auf Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund einschließlich etwaiger Ersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen sowie unerlaubter Handlung – ausgeschlossen. In jedem Fall ist jedwede Haftung auf die Höhe der hier bestehenden Haftpflichtversicherung begrenzt.

7. Eigentums- oder Urheberrechte

- Wir behalten uns übergebene Zeichnungen, technische Beschreibungen, Bedienungsanweisungen, Abbildungen, Kostenvoranschläge sowie andere Unterlagen werden von unseren Geschäftspartnern als unser Betriebsgeheimnis anerkannt und bleiben unser Eigentum. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht, vervielfältigt noch gewerblich genutzt werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben. Der Nachbau nach unseren Unterlagen in jeglicher Form ist nicht gestattet.

8. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

- Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweiligen Saldoforderung.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne das hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 8.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden, steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware.
- Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren, so überträgt uns der Kunde bereits jetzt das uns zustehende Eigentumsrecht an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns auf. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 8.1
- Der Kunde darf die Forderung nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderung aus der Veräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen aus der Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- Die Forderung des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderer nicht von uns gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergibt. Bei der Veräußerung von Waren gem. Ziffer 8.2 oder den gesetzlichen Vorschriften über Verbindung, Vermischung und Vermengung von Sachen in unserem Miteigentum steht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Miteigentumsanteils.
- Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis mit, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden Saldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware entspricht. Entsprechend Anwendung findet hier Ziffer 8.5.
- Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. der neuen Sache einzuziehen. Eine Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung an Dritte, auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages, ist dem Käufer nicht gestattet.
- Wir können die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. der neuen Sache gem. Ziffer 8.4 und die Ermächtigung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen gem. Ziffer 8.7 bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Käufers sowie im Fall eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder in sonstigen Fällen beeinträchtiger Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Käufers widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Weiterveräußerungs – bzw. Einziehungsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist der Kunde in diesem Fall verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Abnehmerforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.
- Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu unterrichten.
- Der Kunde verpflichtet sich außerdem, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er bereits jetzt an uns ab.
- Für den Fall des Zahlungsverzuges oder eines sonstigen nicht nur geringfügigen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Vertrages erklärt der Kunde bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Kunden befindliche Vorbehaltsware bzw. – soweit wir deren alleiniger Eigentümer sind – die neue Sache im Sinne der 8.2 wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. In der Wegnahme bedeutet nicht automatisch den Rücktritt vom Vertrag, nur dann wenn wir dies ausdrücklich erklären. Zur Durchführung dieser Maßnahmen wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. der neuen Sache hat uns der Kunde unsere Beauftragten jederzeit Zutritt zu gewähren.
- Wir sind nach vorheriger Androhung zur Verwertung der weggenommenen Vorbehaltsware berechtigt, wobei der Verwertungserlös abzüglich der Kosten für die Verwertung auf die Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet werden.
- Der Kunde räumt uns an dem uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen Materials und dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ein.
- Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht durchsetzbarer ausländischer Rechtsvorschriften nicht durchsetzbar sein sollten, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung der Sicherheit erforderlich sind.

9. Werkzeuge

- Soweit Werkzeuge von uns für Lieferungen an unsere Kunden angefertigt oder beschafft werden, bleiben diese auch dann unser Eigentum, wenn die Werkzeugkosten vom Kunden vollständig oder anteilig bezahlt werden. Sind seit der letzten Lieferung 12 Monate vergangen oder ist der Beitrag des Kunden zur Anschaffung des Werkzeuges amortisiert, sind wir zur anderweitigen Verwendung oder auch zur Verschrottung des Werkzeuges berechtigt.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Standort in Kerpen-Sindorf und die dafür zuständigen Gerichte ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes. Wir sind berechtigt, auch ein anderes nach dem Gesetz zuständiges Gericht zu berufen.
- Bei allen Lieferungen, auch die ins Ausland, gilt die Entscheidung deutscher Gerichte und Sachverständiger unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkehr.

11. Sonstiges

- Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder sendet sie in das Ausland, so hat der ausländische Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik gültige Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
- Bei Lieferung von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsteuer innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für die Lieferung zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.
- Unser Kunde ermächtigt uns, seine Daten oder Daten beteiligter Dritter – soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist – in dem von uns verwendeten EDV System zu speichern. Im Rahmen dieses Verarbeitungszweckes kann es auch zu einer Übermittlung kooperierende Unternehmen der Gerostal GmbH kommen.